

LIZENZBEDINGUNGEN FÜR DAS WHISTLEBLOWER PARTNERS SYSTEM

Version 2.0, 12. Oktober 2023

DEFINITIONEN

1.1 In diesen Lizenzbedingungen gelten die folgenden Definitionen: "der Lizenzgeber" bedeutet Whistleblower Partners ApS, "der Lizenznehmer" bedeutet der Kunde, "die Parteien" bedeutet der Lizenzgeber und der Lizenznehmer, "der Screening Service" bedeutet der Whistleblower Partners Screening Service, "das System" und "das lizenzierte Produkt" bedeutet das Whistleblower Partners System, "Abonnementzeitraum" bedeutet der Zeitraum, für den der Lizenznehmer das System wie im Vertrag angegeben lizenziert hat, "Nutzer" bedeutet alle Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen mit Zugang zum System.

2. EINFÜHRUNG

2.1 Diese Bedingungen legen die Bestimmungen fest, die für den Kauf und die Nutzung des Systems durch den Lizenznehmer gelten. Wenn der Lizenznehmer den Vertrag über das System und den Screening-Service zusammen abgeschlossen hat, gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Screening-Service sinngemäß. (Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen auf unserer Website: Link. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden gegenüber dem Lizenzgeber keine Anwendung, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung darüber getroffen.



3. DAS SYSTEM

- 3.1 Bei dem System handelt es sich um ein webbasiertes Cloud-Portal, über das Mitarbeiter (u. a.) der Lizenznehmer Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht, die sie in einem arbeitsbezogenen Kontext erhalten haben, melden können (Whistleblower-Meldungen). Das System soll als interner Meldeweg des Lizenznehmers dienen.
- 3.2 Das System wurde auf der Grundlage der Whistleblower-Richtlinie¹ und anderer Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) eingerichtet, die den Lizenznehmer dazu verpflichten, einen internen Meldeweg einzurichten, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Whistleblower-Richtlinie erwähnt.
- 3.3 Äußerungen bei Verkäufen des Lizenzgebers sind für die Verpflichtungen des Lizenzgebers ohne Bedeutung, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart.
- 3.4 Darüber hinaus ist Whistleblower Partners ein juristisches Beratungsunternehmen, das sich auf die Beratung zur Whistleblower-Richtlinie und zu anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) spezialisiert hat, die Lizenznehmer dazu verpflichten, einen internen Meldeweg einzurichten, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Whistleblower-Richtlinie vorgesehen. Whistleblower Partners stellt den Lizenznehmern interne Online-Meldekanäle (das System) zur Verfügung und führt ein Screening der Meldungen durch (der Screening-Service). Whistleblower Partners ist keine Anwaltskanzlei und wird auch nicht als solche tätig.
- 3.5 Weitere Informationen zu den Produktinformationen des Lizenzgebers finden Sie auf unserer Website (https://whistleblowerpartners.com/).



4. EIGENTUMSRECHTE

- 4.1 Der Lizenzgeber und / oder Dritte, von denen der Lizenzgeber seine Rechte ableitet, besitzen alle Eigentumsrechte an dem Lizenzprodukt. Zu den Eigentumsrechten gehört das Urheberrecht gemäß dem dänischen Urheberrechtsgesetz².
- 4.2 Der Lizenznehmer, seine Benutzer und Dritte, die Zugriff auf das Lizenzprodukt haben, müssen die Eigentumsrechte des Lizenzgebers und/oder Dritter, von denen der Lizenzgeber seine Rechte ableitet, respektieren.
- 4.3 Das Urheberrecht des Lizenzgebers an dem Lizenzprodukt umfasst (nicht abschließend) den HTML-Code, Texte, Bilder und andere literarische/künstlerische Werke, die in dem Lizenzprodukt enthalten sind oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
- 4.4 Das Urheberrecht des Lizenzgebers umfasst auch physisches Material, wenn es dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wird (z. B. Benutzerhandbücher, Lehrmaterial usw.).

5. DAS RECHT AUF NUTZUNG

- 5.1 Der Vertrag gibt dem Lizenznehmer das Recht, (nur) das Lizenzprodukt während des Abonnement-/Lizenzzeitraums unter den im Vertrag und in diesen Bedingungen festgelegten Bedingungen zu nutzen. Das Recht des Lizenznehmers, das lizenzierte Produkt zu nutzen, ist ein zeitlich begrenztes, nicht übertragbares und nicht exklusives Recht, das lizenzierte Produkt zu nutzen und spätere Aktualisierungen des lizenzierten Produkts durchzuführen.
- 5.2 Das Recht des Lizenznehmers, das lizenzierte Produkt zu nutzen, ist auf die normale Nutzung beschränkt. Unter normaler Nutzung ist eine Nutzung zu verstehen, die dem Zweck des Lizenzprodukts entspricht (siehe Abschnitt 3). Zum



Zweck der internen Nutzung darf der Lizenznehmer jedoch Eingaben, manuelle Suchen, Ausdrucke, Kopien (physisch und elektronisch) und Downloads von Teilen des Lizenzprodukts vornehmen.

- 5.3 Weder der Lizenznehmer noch Dritte, die im Namen des Lizenznehmers handeln, dürfen das Lizenzprodukt oder andere Elemente, die sich auf das Lizenzprodukt beziehen, einschließlich des physischen Materials, wenn es dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wurde, verändern oder umgestalten, es sei denn, es wurde eine gesonderte und ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber getroffen.
- 5.4 Der Lizenznehmer darf Kennzeichen des Lizenzgebers (z.B. Logos, Produktinformationen etc.) nicht von dem Lizenzprodukt entfernen, es sei denn, es wurde mit dem Lizenzgeber gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 6.1 Der Lizenznehmer ist für den Erwerb und die Installation der für die Anzeige und/oder Nutzung des Lizenzprodukts erforderlichen Browser-Software verantwortlich. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Lieferung des Lizenzprodukts durch den Lizenzgeber von der Wahl der Browser-Software durch den Lizenznehmer abhängt. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass gängige Browser unterstützt werden.
- 6.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, seine Software dahingehend zu ändern, dass der Lizenznehmer eine neue Browsersoftware erwerben und installieren muss, um das Lizenzprodukt nutzen zu können.
- 6.3 Der Lizenznehmer ist für die Herstellung der Verbindung zu den Servern des Lizenzgebers und für die Aufrechterhaltung der Verbindung verantwortlich.



7. AKTUALISIERUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- 7.1 Der Lizenzgeber hat das Recht, das Lizenzprodukt zu aktualisieren, wann immer er dies für erforderlich hält. Die Aktualisierungen dürfen die Pflichten oder Rechte des Lizenznehmers in Bezug auf den Vertrag nicht einschränken oder ändern. Updates können keinen Vertragsbruch darstellen.
- 7.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, Änderungen am Lizenzprodukt vorzunehmen und / oder Objekte aus dem Lizenzprodukt zu entfernen. Der Lizenzgeber hat die freie Wahl bei der Vornahme von Änderungen und/oder der Entfernung von Objekten im Lizenzprodukt. Durch die Änderungen werden die Pflichten und Rechte des Lizenznehmers aus dem Vertrag nicht eingeschränkt oder verändert. Änderungen/Entfernungen können keinen Vertragsbruch darstellen.
- 7.3 Die Entfernung wesentlicher Funktionen des Lizenzprodukts, die mit dem Zweck des Lizenzprodukts unvereinbar sind, unterliegt den Bestimmungen des Amendments. (Siehe Abschnitt 19.2).

8. FEHLERBEHEBUNG

8.1 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Leistung des Lizenzprodukts und die Verbindung zum Lizenzprodukt ohne Unterbrechungen erfolgt. Das Gleiche gilt für inhaltliche Fehler.

KUNDENDIENST

9.1 Der Lizenznehmer hat Anspruch auf telefonischen Support und Support per E-Mail durch den Helpdesk des Lizenzgebers. Der Support bezieht sich (nur) auf das lizenzierte Produkt.



> 9.2 Der Lizenzgeber hat die Freiheit, die Durchführung des Supports zu planen und zu organisieren, einschließlich der Zeit und des Ortes der Durchführung der Supportleistung.

10. LIEFERUNG

- 10.1 Der Lizenzgeber liefert das Lizenzprodukt in Übereinstimmung mit dem Lieferzeitpunkt, dem Lieferort und der Beschreibung des Screening-Services (Abschnitt 3), jedoch mit den im Vertrag und in diesen Bedingungen festgelegten Einschränkungen.
- 10.2 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer das Lizenzprodukt auf dessen Wunsch zur Verfügung, der zwischen den Parteien abgestimmt wird.

11. ZAHLUNG

- 11.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Zahlung gemäß dem Zeitpunkt, dem Ort und dem Betrag zu leisten, die im Vertrag und in diesen Bedingungen festgelegt sind.
 - Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den im Vertrag angegebenen Preis der Lizenz in der im Vertrag angegebenen Währung zu zahlen. Wenn der Lizenznehmer das System und den Screening-Service zusammen gekauft hat, gilt der Vertragspreis für beides.
 - Der Vertragspreis ist ein Jahrespreis ohne Mehrwertsteuer (VAT).
 - Die Zahlung der Lizenz erfolgt in bar, spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum.
 - Die Zahlung erfolgt nach den in der Rechnung angegebenen Zahlungsmöglichkeiten.
 - Der Lizenznehmer trägt alle mit der Transaktion verbundenen Kosten.



- Dem Lizenznehmer werden jeweils 12 (zwölf) Monate in Rechnung gestellt, und die erste Zahlung ist bei Unterzeichnung des Vertrags fällig.
- 11.2 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, den im Vertrag genannten Preis für die Lizenz entsprechend der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex von Eurostat (Verbraucherpreisindex (VPI)) anzupassen: HVPI monatliche Daten (Index) Europäische Union 27 Länder. Im Falle einer Preisanpassung wird der Vertragspreis mit einem Satz reguliert, und der neue Preis gilt für den folgenden Abrechnungszeitraum. Die Preisanpassung muss dem Lizenznehmer spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem folgenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt werden. Der Preis wird mit einem Satz angepasst, der auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes berechnet wird. Die Entwicklung ist der prozentuale Anstieg zwischen einem bestimmten Monat im Jahr vor dem Vorjahr (Basisjahr) und einem bestimmten Monat im Vorjahr.

Beispiel. (CPI 2021 = 110, CPI 2022 = 112)

CPI Previous YearCPI Basis Year=112110=1.018=1.8 % CPI Previous YearCPI Basis Year=112110=1.018=1.8 %

12. ERNEUERUNG UND BEENDIGUNG

- 12.1 Das Abonnement verlängert sich automatisch nach Ablauf aller Abonnementzeiträume, wenn es nicht rechtzeitig von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Erneuerung besteht aus einem weiteren Abonnementzeitraum von 12 (zwölf) Monaten.
- 12.2 Weder der Lizenznehmer noch der Lizenzgeber können den Vertrag während des ersten Abonnementzeitraums kündigen. Der erste Abonnementzeitraum ist der erste Zeitraum, in dem der Lizenznehmer das System des Lizenzgebers abonniert hat.
- 12.3 Der Vertrag läuft bis zur Kündigung durch eine der Vertragsparteien.



- 12.4 Die Kündigung kann nach dem ersten Abonnementzeitraum jederzeit erfolgen, muss aber rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine fristgerechte Kündigung muss spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem im Vertrag angegebenen Datum der Beendigung des Abonnements erfolgen, und im Falle einer Verlängerung des Erstabonnements (Abschnitt 6.1) spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem Ende des verlängerten Abonnementzeitraums.
- 12.5 Die Kündigung wird für den nächsten Abonnementzeitraum wirksam. Die Kündigung muss schriftlich an den Lizenzgeber erfolgen.
- 12.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Einträge zum Lizenzprodukt bei Beendigung des Vertrages zu löschen. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter und Vertreter mit Einträgen zum Lizenzprodukt ihre Einträge bei Beendigung des Vertrages löschen.

13. VERSTOB & ABHILFEMABNAHMEN

- 13.1 Wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, einschließlich der Verpflichtung, pünktlich, am richtigen Ort, in der richtigen Höhe und in der richtigen Währung zu zahlen, wird dies als grundlegender Verstoß betrachtet. Ein grundlegender Verstoß liegt vor, wenn dem Lizenznehmer bekannt wird, dass es ihm unmöglich sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, unter anderem im Falle eines Konkurs- oder Sanierungsverfahrens des Lizenznehmers. Darüber hinaus gilt die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Eigentumsrechte des Lizenzgebers und/oder Dritter, von denen der Lizenzgeber seine Rechte ableitet, als grundlegender Verstoß.
- 13.2 Wenn festgestellt wird, dass ein grundlegender Verstoß seitens des Lizenznehmers vorliegt, wird der Lizenzgeber die Rechtsmittel einsetzen, die er für angemessen hält. Der Lizenznehmer hat in keinem Fall Anspruch auf eine Rückerstattung.
 - Der Lizenzgeber kann verlangen, dass der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nachkommt, und in diesem Fall muss der Lizenzgeber



- innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Abschluss des Verstoßes schriftlich seine Absicht bekunden, den Kauf aufrechtzuerhalten.
- Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, Verzugszinsen auf den Kaufpreis zu berechnen, wenn der Lizenznehmer mit der Zahlung in Verzug ist. Der Kaufpreis ist monatlich (30 Tage) mit dem Verzugszinssatz zu verzinsen, bis die Zahlung erfolgt ist. Der Verzugszinssatz und andere Bedingungen für die Zahlung von Zinsen werden gemäß dem dänischen Zinsgesetz³ festgelegt.
- Der Lizenzgeber kann die Aufhebung des Vertrages mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung verlangen. Im Falle der Aufhebung des Vertrages behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, eine Erstattung zu verlangen, die nach den konkreten Umständen zu bestimmen ist.
- Wenn die Umstände dies rechtfertigen, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, zusätzlich zu den oben genannten Punkten Schadensersatz zu verlangen, der nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts zu bestimmen ist. Besteht der Verstoß in einer Verletzung des Urheberrechts des Lizenzgebers, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen und Strafanzeige nach Kapitel VII des dänischen Urheberrechtsgesetzes zu erstatten.
- Der Lizenzgeber ist in keiner Weise auf die oben genannten Rechtsbehelfe bei Verstößen beschränkt.
- 13.3 Wenn der Lizenzgeber die Dienstleistung nicht gemäß der im Vertrag und in diesen Bedingungen festgelegten Lieferzeit, dem Lieferort und der Beschreibung der Dienstleistung erbringt, liegt ein Vertragsbruch vor, und der Lizenznehmer ist berechtigt, die Rechtsmittel eines Vertragsbruchs gemäß den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts zu nutzen.
- 13.4 Wenn festgestellt wird, dass ein Verstoß seitens des Lizenzgebers vorliegt, muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Feststellung des Verstoßes schriftlich benachrichtigen, wenn er den Mangel geltend machen will. Der Lizenzgeber hat dann das Recht, die Verletzung zu beheben, entweder durch Reparatur oder durch Neulieferung. Danach richten sich die weiteren Rechtsmittel nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts.



14. WETTBEWERB

- 14.1 Das Recht, das lizenzierte Produkt zu nutzen, ist ein nicht exklusives Recht. Unter einem nicht-exklusiven Recht ist zu verstehen, dass der Lizenzgeber nicht in der Freiheit eingeschränkt ist, das Produkt an andere Lizenznehmer zu lizenzieren.
- 14.2 Die Kenntnis von Informationen, die durch die Nutzung des Lizenzprodukts durch den Lizenznehmer zur Verfügung gestellt werden, darf vom Lizenznehmer nicht dazu verwendet werden, sich Wettbewerbsvorteile im Geschäftsbereich des Lizenzgebers zu verschaffen. Zu den Informationen gehören (nicht abschließend) der Aufbau des Lizenzprodukts, die Möglichkeiten, die Einschränkungen, die Arbeitsabläufe und dergleichen. Diese Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.
- 14.3 Der Lizenznehmer darf Informationen aus dem Lizenzprodukt an berechtigte Dritte weitergeben, wenn die Weitergabe im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß der Whistleblower-Richtlinie erfolgt.

15. VERTRAULICHKEIT

- 15.1 Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die bei der Durchführung des Vertrages anfallen, für Unbefugte unzugänglich und diskret zu behandeln und die Gefahr, dass Unbefugte davon Kenntnis erlangen, zu minimieren.
- 15.2 Vertrauliche Informationen gelten sinngemäß als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des dänischen Gesetzes über Geschäftsgeheimnisse⁴.
- 15.3 Gegenstand der Geheimhaltungspflicht sind Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen der Parteien, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.



16. PERSÖNLICHE DATEN

16.1 Wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer (nur) das System zur Verfügung stellt, ist der Lizenzgeber ein Datenverarbeiter im Sinne von Artikel 4 Absatz 8 der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO)⁵. Datenverarbeiter müssen eine Datenverarbeitungsvereinbarung haben. Die Datenverarbeitungsvereinbarung kann auf unserer Website eingesehen werden: Link.

17. HAFTUNG

- 17.1 Der Lizenzgeber haftet unter keinen Umständen für indirekte Verluste oder Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Bezug des Lizenzprodukts entstehen. Ferner haftet der Lizenzgeber nicht für Umstände, die auf die eigenen Geräte und Personen des Lizenznehmers zurückzuführen sind.
- 17.2 Die Haftung des Lizenzgebers aus dem Vertrag übersteigt in keinem Fall den Vertragspreis für die Abonnementdauer.

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Der Lizenzgeber haftet nicht für Umstände, auf die er keinen Einfluss hat und die er bei Abschluss des Vertrags nicht berücksichtigen konnte.
- 18.2 Als höhere Gewalt gelten unter anderem Krieg und Mobilmachung, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Rohstofflieferungen, Brände, Schäden an Produktionsanlagen, Störungen der normalen Kommunikation und des Verkehrs, einschließlich der Energieversorgung, sowie Einfuhr- oder Ausfuhrverbote. Angelegenheiten, die die Lieferanten des Lizenzgebers betreffen, gelten als höhere Gewalt im Sinne des Vertrags.



19. ABÄNDERUNG

- 19.1 Der Lizenzgeber kann diese Bedingungen ändern. Bei Änderungen wird der Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Änderung benachrichtigt. Die Mitteilung des Lizenzgebers an den Lizenznehmer muss die vorgenommenen Änderungen enthalten. Das Schweigen des Lizenznehmers wird vom Lizenzgeber als stillschweigende Annahme der Bedingungen angesehen.
- 19.2 Treten jedoch grundlegende Änderungen der Bedingungen ein, d.h. (abschließende) Änderungen in Bezug auf die Verpflichtungen des Lizenznehmers, mit Ausnahme von Preisanpassungen (Abschnitt 11.2), das Lizenzprodukt (Abschnitt 7.3) und die Rechte des Lizenzgebers, wird der Lizenznehmer spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem Datum der Beendigung des Abonnementzeitraums informiert. Grundlegende Änderungen der Bedingungen treten ab der nächsten Abonnementperiode in Kraft.

20. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 20.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, unterliegen dem dänischen Recht.
- 20.2 Für derartige Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung des Vertrags, sind die dänischen Gerichte zuständig.